



LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Hinweise zu Vereinbarungen
nach §§ 8a und 72a
Sozialgesetzbuch VIII/
Kinder- und
Jugendhilfegesetz

Hinweise zu Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a
Sozialgesetzbuch VIII/Kinder- und Jugendhilfegesetz

Inhalt

1. Umsetzung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	5
2. Um was geht's im § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“?	6
2.1 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen hauptamtlicher Tätigkeit _____	7
2.2 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit _____	7
2.3 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beim Jugendamt _____	8
3. Um was geht's im § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss für einschlägig vorbestrafte Personen“?	9
4. Abschließende Bemerkungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	13
Anhang	14
Impressum	15

Kinder und Jugendliche haben das Recht gesund aufzuwachsen. Dazu gehört nicht nur gesunde und ausreichende Ernährung, sondern unter anderem auch der Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und sexuellem Missbrauch. Um das Recht der Kinder und Jugendlichen zu stärken, beziehungsweise deren Schutz zu erhöhen, hat der Gesetzgeber das Bundeskinderschutzgesetz erlassen.

Darüber hinaus werden in den §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII/Kinder- und Jugendhilferecht Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen getroffen. Diese werden im Folgenden näher erklärt.

1. Umsetzung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Der Gesetzgeber hat dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen abzuschließen. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat entschieden, in die Vereinbarung sowohl die Bestimmung des § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ als auch die Bestimmungen des § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ aufzunehmen.

Die Bestimmungen des § 8a SGB VIII gelten, wenn bei dem Träger Fachkräfte hauptamtlich beschäftigt sind, wohingegen die Bestimmungen des § 72a SGB VIII für alle Träger gelten, bei welchen Personen haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind.

2. Um was geht's im § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“?

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist eines der Ziele, die der Gesetzgeber der „Jugendhilfe“ mit auf den Weg gibt. Der § 8a SGB VIII regelt Verfahrensabläufe für die Träger der Jugendhilfe (öffentliche wie freie) bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Der Bundesgerichtshof definiert den Begriff der **Kindeswohlgefährdung** folgendermaßen:

Die Befriedigung der körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes muss soweit defizitär sein, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine Schädigung der Kinder mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.

Der § 8a SGB VIII verpflichtet das Jugendamt (hier: Fachbereich Soziale Dienste, ASD, PAKD), wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, das Gefährdungsrisiko abzuschätzen, die Personensorgeberechtigten sowie das Kind einzubeziehen, geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anzubieten, ggf. das Familiengericht anzurufen oder den jungen Menschen in Obhut zu nehmen.

Derselbe Paragraph ist jedoch auch eine Verfahrensvorschrift, die das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen.

2.1 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen hauptamtlicher Tätigkeit

Die Träger werden aufgefordert, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und möglichen Gefährdungen frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten des eigenen Auftrages zu begegnen und gegebenenfalls das Jugendamt (hier: Fachbereich Soziale Dienste, ASD, PAKD) zu informieren. Eine Beschreibung des Vorgehens für die freien Träger ist Bestandteil der Vereinbarung.

2.2 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit

Im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel bei einer Gruppenstunde, einer Ferienfreizeit) kann der Verdacht entstehen, dass bei einem Kind oder Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte.

Ebenfalls ist es möglich, dass ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r etwas erzählt, was auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist.

Wir empfehlen, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und/oder das Jugendamt (im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald der Fachbereich 220 Soziale Dienste, die Fachgruppen Allgemeiner Sozialer Dienst und Pflege- und Adoptivkinderdienst) zu informieren. Diese Information kann auch anonym erfolgen.

Im Falle eines Verdachtes oder unklarer Äußerungen von Kindern und Jugendlichen, die keine eindeutige Entscheidung für eine dringende Gefährdung zulassen, kann man sich an das Jugendamt (hier: der Fachbereich 220 Soziale Dienste, die Fachgruppen Allgemeiner Sozialer Dienst und Pflege- und Adoptivkinderdienst) wenden.

2.3 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beim Jugendamt

Die Kontaktdaten mit Ansprechpartnern des Fachbereich 220 Soziale Dienste, Fachgruppen Allgemeiner Sozialer Dienst und Pflege- und Adoptivkinderdienst sind auf der Homepage des Landkreises unter: www.breisgau-hochschwarzwald.de > Service und Verwaltung > Bürgerservice > Behördenwegweiser > Soziales und Jugend zu finden.

3. Um was geht's im § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss für einschlägig vorbestrafte Personen“?

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde auch der § 72a im SGB VIII verändert, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen in Angeboten der Jugendhilfe zu erhöhen und um zu verhindern, dass in der Kinder- und Jugendhilfe Personen tätig sind, die einschlägig vorbestraft sind.

Darüber hinaus verpflichtet der § 72a SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) mit Trägern der freien Jugendhilfe (Vereine, Verbände,...) Vereinbarungen zu schließen, die verhindern sollen, dass einschlägig vorbestrafte Personen weder hauptberuflich, noch nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sind.

● Was regelt der § 72a SGB VIII?

Der Paragraph regelt den „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ in der Kinder- und Jugendhilfe. D.h., wenn eine Person nach den im § 72a Absatz 1 SGB VIII benannten Straftatbeständen rechtskräftig verurteilt ist, darf sie keine haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben. Dazu sollen sich die Träger bei der Einstellung oder Vermittlung, sowie in regelmäßigen Abständen ein sogenanntes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen.

Um diese Regelung für alle Träger der Jugendhilfe (öffentliche wie freie) umzusetzen, verpflichtet der Gesetzgeber im § 72a SGB VIII in den Absätzen 2 und 4 die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (die Jugendämter) Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen.

In Absatz 5 des § 72a SGB VIII wird der Datenschutz für die Vorlage und Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse bei neben- und ehrenamtlich Tätigen geregelt.

● **Wer ist Träger der freien Jugendhilfe?**

Da eine abschließende gesetzliche Definition von Trägern der freien Jugendhilfe fehlt, gehören alle Vereine, Verbände, Vereinigungen, Initiativen, ... die Angebote im Rahmen der Jugendhilfe anbieten zu den „freien Trägern der Jugendhilfe“. Dabei ist es unerheblich, ob die Träger als „freier Träger“ anerkannt sind oder nicht, ebenso, ob sie finanziell gefördert werden oder nicht.

Zu den Angeboten im Rahmen der Jugendhilfe zählen alle Leistungen, die das SGB VIII vorsieht, also Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz, sowie die Hilfen zur Erziehung. Das heißt, grundsätzlich sind auch die Träger von Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, wie auch Sportvereine betroffen. Unterschieden werden vier Bereiche der Jugendverbände:

- Fach- und sachbezogene Verbände, wie zum Beispiel Freizeit-, Sport- und Naturschutzverbände,
- Hilfsorganisationen wie zum Beispiel DLRG-Jugend, Jugend des Deutschen Roten Kreuzes, freiwillige Jugendfeuerwehr,
- weltanschaulich orientierte Verbände, wie zum Beispiel SJD Die Falken, Gewerkschaftsjugend,
- konfessionell-kirchlich gebundene Verbände, wie zum Beispiel kath. und evang. Jugend, Pfadfinder, etc..

● **Welche Personen und Tätigkeiten betrifft der § 72a SGB VIII?**

Die Pflicht, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 und 30a des Bundeszentralregisters (BZGR) vorzulegen, betrifft generell alle hauptamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Bei neben- oder ehrenamtlich Tätigen gilt die Vorlagepflicht nicht generell, sondern nur, wenn sie im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe **„Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.“** Die Tätigkeiten und Aufgaben wiederum müssen **„aufgrund von Art, Intensität und Dauer“** geeignet sein, dass die Personen die Möglichkeit haben, zu den Kindern und Jugendlichen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

Die inhaltliche Bewertung der **Begriffe „Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung und vergleichbarer Kontakt“** umfasst verschiedene Situationen und reicht von das Kind/den Jugendlichen vor Selbst- und Fremdgefährdungen schützen (beaufsichtigen), über sich mit dem Kind/Jugendlichen „beschäftigen“ (betreuen), bis zu der Förderung von eigenverantwortlichem Handeln und sozialem Lernen sowie Wertevermittlung (Erziehung), oder der Vermittlung von Wissen im Sinne von ausbilden. Bei der Bewertung der „**vergleichbaren Kontakte**“ spielt besonders ein mögliches Hierarchieverhältnis zwischen der ehrenamtlich tätigen Person und dem Kind oder Jugendlichen eine Rolle.

Die Kontakte zu Kindern und Jugendlichen müssen geeignet sein, ein (besonderes) Vertrauensverhältnis zu diesen aufbauen zu können. Das bedeutet, dass der Fokus nicht allein auf Tätigkeiten im Rahmen von pädagogischen Maßnahmen zu richten ist, sondern auch auf sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Bei der Prüfung, für welche Tätigkeiten ein Führungszeugnis vorgelegt werden soll, sollen laut Gesetz die **Art, Intensität und Dauer** der Kontakte berücksichtigt werden.

– **Art:**

Bei der Art der Tätigkeit ist zu prüfen, ob sie geeignet ist, ein (besonderes) Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Dazu ist in der Regel ein direkter Kontakt zu bestimmten (nicht immer wieder verschiedenen) Kindern und Jugendlichen notwendig.

– **Intensität:**

Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob sich durch den Kontakt ein Abhängigkeits- oder Machtverhältnis ergeben kann, welches die Basis für sexuelle oder andere Übergriffe sein kann. Hier spielt auch der Altersunterschied zwischen der neben- oder ehrenamtlichen Person und den Kindern/Jugendlichen eine Rolle.

– **Dauer:**

Bei der Dauer ist sowohl der zeitliche Umfang von einzelnen Tätigkeiten als auch eine Regelmäßigkeit bzw. Wiederholung gemeint.

● **Datenschutz im § 72a SGB VIII**

In Absatz 5 des § 72a SGB VIII wird geregelt, wie mit den verlangten Führungszeugnissen umzugehen ist. Die Träger der öffentlichen und freien Träger dürfen das Führungszeugnis lediglich einsehen und nicht behalten, zumindest bei neben- und ehrenamtlich Tätigen. Dokumentiert werden darf, der Name der Person, das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses.

Wird bei der Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72 Abs. 1 SGB VIII festgestellt, hat dies einen Tätigkeitsausschluss der betreffenden Person für die Kinder- und Jugendhilfe zur Folge. Bei einer Nicht-Beschäftigung der Person sind die Daten der Einsichtnahme unverzüglich wieder zu löschen, da keine Daten von Personen gespeichert werden dürfen, die nicht beschäftigt sind.

Daher ist die Dokumentationsliste als „Positiv-Liste“ zu verstehen: Es stehen nur Namen von Personen auf der Liste, die eine Tätigkeit ausüben dürfen. Personen, deren Name nicht auf der Liste zu finden ist, haben entweder noch kein Führungszeugnis vorgelegt oder sie sind einschlägig vorbestraft und dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht tätig sein.

Wenn eine Person die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit beendet, sind die Daten zu löschen.

4. Abschließende Bemerkungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Auch wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich benannt ist, so stellt die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen nur einen Aspekt für einen möglichst umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Angeboten der Kinder und Jugendhilfe dar. Wichtig ist, dass sich die Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Entwicklung eines Schutzkonzeptes damit auseinandersetzen, wie Kinder und Jugendliche in der jeweiligen Institution vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt geschützt werden können.

Anhang

Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VII:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken- und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3 StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Impressum

● Herausgabe und Druck

Landratsamt Breisgau- Hochschwarzwald
Jugendamt
Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau

www.breisgau-hochschwarzwald.de

3. Auflage, Stand: Februar 2017

● Quellenangaben

- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- Münder/Meysen/Trenczek (hg):
Frankfurter Kommentar zum SGB VIII,
7. Auflage, 2013
- Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg (KVJS):
Arbeitshilfe zur Umsetzung des §72a Abs. 3
und 4 Sozialgesetzbuch VIII
- [www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/
schutzauftrag-materialpool.html](http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/schutzauftrag-materialpool.html)
- www.dejure.org

**Landratsamt
Breisgau- Hochschwarzwald
Jugendamt**

Stadtstraße 2

79104 Freiburg im Breisgau

Telefon: 0761 2187-2001

Telefax: 0761 2187-9999

E-Mail: jugendamt@lkbh.de

www.breisgau-hochschwarzwald.de